

Satzung Ludwigsburg

Kreisverbandssatzung der Jungen Liberalen Ludwigsburg

- § 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 02 Zweck, Ziel des Kreisverbandes
- § 03 Die Ordentliche Mitgliedschaft im Kreisverband
- § 04 Der Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft
- § 05 Die Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder
- § 06 Die Ehrenmitgliedschaft
- § 07 Das Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 08 Die Gliederung
- § 09 Der Kreisverband und seine Untergliederungen
- § 10 Organe des Kreisverbandes
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Die Versammlungsleitung und Protokoll
- § 15 Die Beschlußfassung
- § 16 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Die Tagesordnung und Geschäftsordnung
- § 18 Die Wahlen und Wahlordnung
- § 19 Der Kreisvorstand
- § 20 Die Wahl des Kreisvorstandes
- § 21 Die Abwahl des Kreisvorstandes
- § 22 Die Wahl der Delegierten
- § 23 Die Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 24 Die Einberufung einer Kreisvorstandssitzung
- § 25 Die Beschlußfassung des Kreisvorstandes
- § 26 Der Rücktritt und die Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes
- § 27 Der Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes
- § 28 Die Rechnungslegung
- § 29 Die Finanzmittel
- § 30 Die Satzungsänderung
- § 31 Die Auflösung des Kreisverbandes
- § 32 Das Schiedsgericht
- § 33 Die Salvatorische Klausel

Inkrafttreten, Ort, Datum, Unterschrift

Präambel

Der Kreisverband der Jungen Liberalen Ludwigsburg ist ein Glied des Landesverbandes der Jungen Liberalen Baden-Württemberg, gemäß § 2 dessen Satzung.

Für alle Mitglieder der Jungen Liberalen im Landesverband Baden-Württemberg der Jungen Liberalen gilt daher die übergeordnete Satzung des Landesverbandes in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Kreisverband führt den Namen Junge Liberale Ludwigsburg.
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist der jeweilige Sitz des Landratsamtes für den Kreis Ludwigsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck und Ziel des Kreisverbandes

1. Unter dem Namen Junge Liberale Kreisverband Ludwigsburg haben sich im Kreis Ludwigsburg Junge Liberale zu einem Kreisverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des Liberalismus aus der Sicht der jüngeren Generation weiterzuentwickeln und mit der F.D.P./DVP Baden Württembergs in die Praxis umzusetzen.
2. Der Kreisverband Junge Liberale Kreisverband Ludwigsburg vereinigt als Jugendorganisation der F.D.P./DVP Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
3. Der Kreisverband wirkt mit an der Aufgabe, mehr Freiheit, mehr Selbstverantwortung und mehr Selbstverwirklichung für mehr Menschen zu ermöglichen. Der Kreisverband greift dabei vor allem die Interessenlage und die Probleme Jugendlicher und junger Erwachsener auf.
4. Ein Ziel des Kreisverbandes ist es auch, ein Vorbild zu geben für eine faire politische Auseinandersetzung untereinander und mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

§ 03 Die Ordentliche Mitgliedschaft im Kreisverband

1. Ordentliches Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer
 - (a) eine natürliche Person ist
 - (b) mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - (c) das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - (d) die Ziele, Zwecke und Grundsätze des Kreisverbandes anerkennt, weiterzuentwickeln und zu verwirklichen bereit ist,
 - (e) nicht Mitglied oder Mitwirkender in einer konkurrierenden politischen Jugendorganisation ist,

- (f) nicht Mitglied oder Mitwirkender bei einer mit der F.D.P. im Wettstreit stehenden politischen Partei,
- (g) nicht Mitglied oder Mitwirkender in einer in- oder ausländischen Organisation, Vereinigung oder Partei ist, deren Zielsetzung den Zielen des Kreisverbandes widersprechen.

§ 04 Der Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft

1. Der Antrag der Ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Kreisvorsitzenden.
Als Antragsformular kann das Formular des Bundesverbandes benutzt werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung als Ordentliches Mitglied entscheidet die nächste Kreisvorstandssitzung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten durch Mehrheitsentscheidung. Der Tag der Vorstandsentscheidung über die Aufnahme gilt als Beginn der Ordentlichen Mitgliedschaft im Kreisverband.
Eine Ablehnung muß begründet werden.
Eine Anhörung ist möglich.
2. Der beim Kreisvorstand eingegangene Antrag gilt:
 - (a) als schriftliche Anerkennung dieser Satzung,
 - (b) als Bekenntnis zu den Zielen, Zwecken und Grundsätzen des Kreisverbandes sowie,
 - (c) als schriftliche Erklärung über die Erfüllung der unter § 3,1a-g aufgeführten Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft im Kreisverband durch den Antragsleiter.
3. Antrag auf Wiederaufnahme in den Kreisverband durch ein ehemaliges Mitglied ist jederzeit möglich. Ein rechtkräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Genehmigung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Jugendorganisation werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Genehmigung des Bundesvorstandes notwendig.
4. Bei Wohnungswechsel wird das Mitglied dem Kreisverband am neuen Wohnsitz überwiesen, sofern vom Mitglied kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird, vor einer Überweisung ist das Mitglied vom Vorstand auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 05 Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Alle Ordentlichen Mitglieder haben sofortiges passives (es gilt § 19.3) und nach zwei Monaten Mitgliedschaft im Kreisverband aktives Wahlrecht, welches auf der Mitgliederversammlung ausgeübt wird.
2. Alle Ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele, Zwecke, Aufgaben und die Satzung des Kreisverbandes zu erfüllen, das Ansehen der Jungen Liberalen zu fördern und sich untereinander korrekt zu verhalten.
3. Alle Ordentlichen Mitglieder haben Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu folgen (vgl. § 15.2).
4. Alle Mitglieder haben der gültigen Beitragsordnung des Kreisverbandes zu folgen (vgl. § 29.2).

§ 06 Die Ehrenmitgliedschaft

1. Der Kreisverband kann neben den Ordentlichen Mitgliedern auch Ehrenmitglieder haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft im Kreisverband kann vom Kreisvorstand allen Personen angeboten werden, die sich um die Ziele der Jungen Liberalen besonders verdient gemacht haben.
3. Über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes in den Kreisverband entscheidet der Kreisvorstand durch einstimmigen Beschluß.
Das Datum des Beschlusses gilt als Beginn der Ehrenmitgliedschaft.

§ 07 Das Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt.
Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt per Post an den Kreisvorsitzenden.
Als Zeitpunkt des Austrittes gilt das Datum des Poststempels. Falls dieser nicht leserlich, der Tag der Zustellung.
Es gilt § 29.4.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß:
 - (a) Der Ausschluß eines Ordentlichen Mitgliedes erfolgt nach Beschluß und mit sofortiger Wirkung, sobald das Ordentliche Mitglied
 - unter § 3.1a-g aufgeführten Voraussetzungen der Ordentlichen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
 - den Kreisverband oder Personen des Kreisverbandes durch unwahre oder verfälschte Äußerungen bei Dritten vorsätzlich bzw. grob fahrlässig in Mißkredit bringt bzw. zu bringen versucht.
 - (b) Bekleidet ein Ordentliches Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so endet die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Amtsperiode.
 - (c) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch mehrheitlichen Beschluß einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorangegangenem Mehrheitsbeschluß im Vorstand.
Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 08 Gliederung

1. Der Kreisverband ist Mitglied des Landesverbandes der Jungen Liberalen in Baden-Württemberg gemäß § 2 der Landessatzung.
2. Der Kreisverband gliedert sich nach Möglichkeiten in Ortsverbänden.

§ 09 Der Kreisverband und seine Untergliederungen

1. die Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Jungen Liberalen richtet.
2. Verletzt ein Ortsverband oder dessen Organe diese Pflichten, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, dieses zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Kreisvorstand anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Hauptversammlung einzuberufen. Auf dieser ist der Kreisvorstand berechtigt, die erhobenen Vorwürfe seiner Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu

stellen. Erfolgt die verlangte Einberufung der Hauptversammlung nicht, ist hierzu der Kreisvorstand berechtigt. Die eingehaltene Frist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

3. Der Kreisverband hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Organe der Jungen Liberalen sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 10 Organe des Kreisverbandes

1. Die Organe des Kreisverbandes sind
 - (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Kreisvorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes, sie kann alle Angelegenheiten an sich ziehen und Kreisvorstandsbeschlüsse rückgängig machen bzw. aufheben.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Kreisvorstand und alle Ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes bindend, wenn sie sich als Mitglieder des Kreisverbandes oder des Kreisvorstandes in der Öffentlichkeit äußern.
Persönliche Meinungen sind in diesem Falle als solche besonders zu kennzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf Unterrichtung durch den Kreisvorstand, die Delegierten und die Mandatsträger.
5. Auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben Rederecht.

§ 12 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge, den Bericht des Kreisvorstandes, der Rechnungsprüfer, sowie die politische und finanzielle Entlastung des Vorstandes.
2. Die Neuwahl oder Abwahl des Kreisvorstandes, der Delegierten, der Zählkommission, der Rechnungsprüfer und der Versammlungsleiter.
3. Die Beratung und Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Kreisverband.
4. Beschlüsse zur Geschäftsordnung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Schiedsordnung und zu den Grundsätzen des Kreisverbandes.
5. Beschlüsse zur Satzungsänderung gemäß § 30 und zur Auflösung des Kreisverbandes gemäß § 31.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von möglichst vier Wochen, mindestens aber zwei Wochen einberufen.

2. In der Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung anzugeben (vgl. § 17).
3. Der Zugang der Einladung ist auch erfolgt, wenn die Einladung an die letzte bekannte Adresse aufgegeben ist und mit dem Zugang nach den Regeln über die ordnungsgemäße Postbeförderung gerechnet werden dürfte. Fristbeginn ist der der Absendung folgende Kalendertag.
4. Bei Beschlußunfähigkeit gemäß § 15,1 ist der Kreisvorsitzende verpflichtet, binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die Einladung alle Tagungsordnungspunkte der vorangegangenen, nicht beschlußfähigen Mitgliederversammlung enthalten muß.
Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
Letzteres gilt auch für Beschlüsse über Änderungen der Satzung (§ 30), für die Auflösung des Kreisverbandes (§ 31) und die Abwahl des Kreisvorstandes (§ 21). Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 14 Die Versammlungsleitung und Protokolle

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Kreisvorsitzenden, sonst von einem der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen zweiten Versammlungsleiter, der die Versammlung leiten muß, sobald der erste Versammlungsleiter sich zu einem Diskussionspunkt äußern möchte.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollanten aus dem Kreis der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.
3. Über die Verhandlung, insbesondere über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
4. Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Sinn gemäß in der Niederschrift wiederzugeben.

§ 15 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 3 Ordentliche Mitglieder bzw. 25% sämtlicher Ordentlicher Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
2. Grundsätzlich werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
Die satzungsgemäßen Ausnahmen hiervon bilden
 - Änderung der Satzung (§ 30)
 - Auflösung des Kreisverbandes (§ 31)
 - Abwahl des Kreisvorstandes (§ 21)
3. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung stellt und die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
Wahlen sind grundsätzlich geheim.

§ 16 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Kreisverband kann nach mehrheitlichem Vorstandsbeschuß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen.
2. Der Kreisvorsitzende muß binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 1/3 der Ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes schriftlich unter Vorlage einer Unterschriftenliste vom Vorstand verlangt.
3. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 18 sinngemäß.

§ 17 Tagesordnung und Geschäftsordnung

1. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung anzugeben.
Diese Tagesordnung enthält zumindest folgende Punkte:
 - Eröffnung
 - Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 15)
 - Bestimmung der Versammlungsleitung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Feststellung der Tagesordnung
 - Bestimmung eines Protokollanten
 - Verschiedenes
2. Wahlen und Abwahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes können von einer Mitgliederversammlung nur durchgeführt werden, wenn sie in der der Einladung beigefügten Tagesordnung angekündigt sind.
Jedes Mitglied ist berechtigt, vor und während der Mitgliederversammlung Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen. Zwischen dem Eingang dieser Anträge bei dem Kreisvorstand muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen. Handelt es sich um satzungsändernde Anträge, beträgt diese Frist 40 Tage. Dringende Anträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Hierüber ist zu Beginn der Mitgliederversammlung abzustimmen.
Satzungsänderungsanträge sind ausgenommen.
3. Die Mitgliederversammlung verfährt nach eigener Geschäftsordnung. Wenn eine solche noch nicht beschlossen wurde, nach der Geschäftsordnung des entsprechenden Kreisverbandes der F.D.P./DVP.

§ 18 Wahlen

1. Vor jeder Wahl muß die Mitgliederversammlung eine Zählkommission bestimmen die aus mindestens zwei Personen besteht.
2. Wahlen und Abwahlen sind grundsätzlich geheim, und es gilt § 17,2.
3. Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt gemäß § 20 und die Abwahl des Kreisvorstandes gemäß § 21.

§ 19 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden mit den jeweiligen Geschäftsbereichen Organisation, Presse-/

Öffentlichkeitsarbeit und Programmatik, drei Beisitzer mit den Geschäftsbereichen Finanzen (Schatzmeister) (es gilt § 19.3), Verbandskontakte, Medien & Internet sowie zwei weiteren Beisitzern.

2. Der Kreisvorsitzende und seine drei Stellvertreter vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich gemäss § 26,59,68 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind. Ihnen obliegt auch die Leitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung sowie die Delegiertenbesprechung. Sind der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Der Beisitzer für Finanzen muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
5. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die für den Kreisverband innerhalb von 28 Kalendertagen eine Belastung von mehr als 25,56 Euro (50 DM) bedeuten, bedarf der Kreisvorsitzende der Einwilligung von mindestens zwei weiteren Kreisvorstandsmitgliedern.

§ 20 Die Wahl des Vorstandes

1. Der Kreisvorstand wird innerhalb von einem Jahr neu gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und zwar in folgender Reihenfolge:
 - dem Kreisvorsitzenden
 - die Stellvertretenden Kreisvorsitzenden mit den jeweiligen Geschäftsbereichen Organisation, Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Programmatik
 - dem Beisitzer mit dem Geschäftsbereich Finanzen (Schatzmeister) und
 - vier Beisitzern.Zuletzt wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, deren Amtszeit der des neu gewählten Kreisvorstandes entspricht.
3. Für die Wahl des Kreisvorstandes gilt § 5,1 , § 18,1 bis 3 und § 17,2.
4. Unterlegene Kandidaten können sich sofort für ein anderes Vorstandsamt bewerben.

§ 21 Die Abwahl des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand in seiner Gesamtheit kann auf Antrag durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ein satzungswidriges Verhalten seitens des Vorstandes feststellen und wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 50% der Ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
2. Es gilt § 17,2.
3. Die Amtszeit eines Kreisvorstandes endet mit seiner Abwahl. Eine sofortige Neuwahl entsprechend § 20 ist daher notwendig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung nicht abgewählt werden. Aber die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine

Empfehlung an den Kreisvorstand aussprechen, entsprechend § 27,2 dieser Satzung gegen einzelne Vorstandsmitglieder vorzugehen.

§ 22 Die Wahl der Delegierten

1. Die Delegierten für die Bezirkskongresse werden jeweils im ersten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt geheim in einem oder mehreren Wahlgängen.
2. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

§ 23 Die Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand hat die Geschäfte des Kreisverbandes so zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben unter Einhaltung der Satzung, der Grundsätze und der Beschlüsse erfordert.
2. Die Aufnahme eines Ordentlichen Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes in den Kreisverband.
3. Die Überweisung von Mitgliedern aus dem Kreisverband (§ 4,4)
4. Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern aus dem Kreisverband (§ 7,3d).
5. Die Einberufung ordentlicher (§ 13) und außerordentlicher (§ 16) Mitgliederversammlungen.
6. Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes (§ 31) und Bestellung von Liquidatoren im Falle einer Auflösung (§ 31,5)

§ 24 Einberufung einer Kreisvorstandssitzung

1. Die Sitzung werden vom Kreisvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mündlich, schriftlich, fernmündlich, per elektronischer Datenübermittlung oder durch Übereinkunft in der vorangegangenen Sitzung des Vorstands einberufen.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einhaltung einer angemessenen Frist, aber höchstens 7 Tage, zwischen Einladung und Sitzung zu verlangen.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine schriftliche Einladung zu Vorstandssitzungen mit Angabe der Tagesordnung zu verlangen.
4. Für die Punkte § 24,2 und 3 gilt § 13,3 sinngemäß.

§ 25 Beschlußfassung des Kreisvorstandes

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig, sobald mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kreisvorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

3. Abstimmungen sind in der Regel offen, müssen aber auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden.
4. Soweit die Satzung es bestimmt, müssen Abstimmungen im Vorstand einstimmig erfolgen (§ 6,3 oder § 31,1 oder § 26,1 oder § 27,2 und 3).
5. Jeder Vorstandsbeschluß ist sinngemäß im Protokoll wiederzugeben.

§ 26 Der Rücktritt und die Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes

1. Wenn ein Vorstandsmitglied für eine absehbare Zeit nicht an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann (z.B. wegen Krankheit oder eines Auslandsaufenthaltes) kann er vom Vorstand für diese Zeit beurlaubt werden. Für diesen Zeitraum muß vom Vorstand mit einstimmigen Beschluß ein Vertreter für das offene Vorstandsamt bestimmt werden. Dabei gilt § 19,4.
2. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, bestimmt der Vorstand durch einstimmigen Beschluß einen vorläufigen Vertreter, der sein Amt ausübt, bis die nächste Mitgliederversammlung das Vorstandsamt neu besetzt. Dabei gilt § 19,5.
3. Tritt der Kreisvorsitzende von seinem Amt zurück, so muß der gesamte Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung, die spätestens vier Wochen danach stattzufinden hat, neu gewählt werden. Der alte Kreisvorstand bleibt bis dahin kommissarisch im Amt.
4. Tritt der gesamte Kreisvorstand zurück, so gilt § 26 sinngemäß.

§ 27 Der Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes

1. Verliert ein Mitglied des Kreisverbands seine Ordentliche Mitgliedschaft im Kreisverband gemäß § 7,1 bis 3, so verliert er automatisch und mit sofortigen Wirkung sein Vorstandsamt. Die satzungsmäßige Ausnahme beschreibt § 7,3c.
2. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Auszuschließenden dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilen.
3. Für die Besetzung des frei gewordenen Vorstandsamtes gilt das Verfahren gemäß § 26,2.

§ 28 Die Rechnungsregelung

1. Der Schatzmeister hat im Namen des Vorstandes in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen kurzen Geschäftsbericht vorzulegen.
2. Die Prüfungen erfolgt jährlich durch die beiden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Der Jahresabschluß und der Prüfungsbericht sind durch den Kreisvorsitzenden der nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die finanzielle Entlastung des Kreisvorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 29 Die Finanzmittel

1. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen oder sonstige Gewinne aufgebracht.
2. Beitragszahlungen erfolgen gemäß der Beitragsordnung. Besteht keine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung, so werden von den Mitgliedern auch keine Beiträge erhoben.
3. Die Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbands und beim Ausscheiden von Mitgliedern dürfen keine Zahlungen oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder zurückerstattet werden (vgl. § 31,6).
5. Die Tätigkeiten für den Kreisverband sind ehrenamtlich. Über Auslagensatz beschließt der Vorstand. Es darf keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 30 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer ordnungsgemäße einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens 50% der Ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen können während der Versammlung gestellt werden.
Im übrigen gilt § 17,2

§ 31 Auflösung des Kreisverbandes

1. Der Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes kann durch einstimmigen Kreisvorstandsbeschluß erfolgen.
2. Der Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes mit einer ausführlichen Begründung muß mindestens sechs Wochen vor der Beschlußfassung allen Mitgliedern des Kreisverbandes zugegangen sein.
3. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens ¾ der Ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Im übrigen gilt 17,2.
4. Der Beschluß zur Auflösung des Kreisverbandes bedarf es einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der verbleibende Überschuß des Vermögens durch zwei vom Vorstand zu bestellenden Liquidatoren an den Landesverband der Jungen Liberalen Baden-Württemberg zu übergeben.
6. Nach erfolgtem Vorstandsbeschluß über einen Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes bis zur Ablehnung des Antrags durch eine beschlußfähige Mitgliederversammlung dürfen keine Beiträge oder Spenden an Mitglieder oder Spender zurückgegeben werden /vgl. § 29,4).

§ 32 Das Schiedsgericht

1. Der Kreisverband hat kein Schiedsgericht und keine Schiedsgerichtsordnung.

2. Für alle rechtlichen relevanten Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes ist das Schiedsgericht und die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Jungen Liberalen zuständig.

§ 33 Die Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung nicht mit den gesetzlichen Richtlinien, den Zwecken und Zielen des Kreisverbandes oder nicht mit Sitte und Moral vereinbar sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, welche dem Zweck und Ziel des Kreisverbandes entspricht und welche hätte getroffen werden können, wenn die Mitgliederversammlung bei der Verabschiedung der Satzung dieser Frage bedacht hätte.
3. Diese Regelung gilt vorläufig, bis eine Mitgliederversammlung sie durch Satzungsänderung als Satzungsbestimmung übernimmt oder durch eine andere Regelung ersetzt.
Es gilt § 17,2.

Vorliegende Satzung wurde in der entsprechend § 13 einberufenen satzungsgebenden Mitgliederversammlung des Kreisverbandes der Jungen Liberalen Ludwigsburg beschlossen. Mit unten stehendem Datum trat diese Satzung in Kraft.

Ort: Enztal, Bietigheim-Bissingen
Datum: 03.03.2001

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Stand 1998:

§ 26 Vorstand Vertretungsmacht

- (1) Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 59

- (1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
 2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.
- (3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten

§ 68

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und ein Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Beitragsordnung

§ 1 Bindung

Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied bindend.

§ 2 Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen hiervon kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds nur in einzelnen begründeten Ausnahmefällen treffen.

§ 3 Beitragshöhe

Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt mindestens

- a. EUR 2,00 für Nichtverdiener
- b. EUR 4,50 für Verdiener

§ 4 Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen von ihnen selbst festgelegten Förderbeitrag mit einem Richtwert von EUR 54,00.

§ 5 Beitragseinzug

Die Beitragszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung für das gesamte Kalenderjahr im **Voraus**.

§ 6 Teilbeiträge

Mitglieder, die während des Jahres beitreten, zahlen ihren Beitrag anteilmässig für den Zeitraum vom Monat des Eintritts bis zum Jahresende im **Voraus**.

§ 7 In Kraft treten

Diese Beitragsordnung tritt am 03. 03. 2001 in Kraft.
Letzte Änderung 01.01.2002